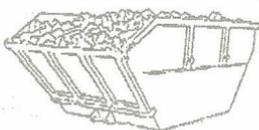


## Bedingungen für Muldenaufstellung, Entleerung und Miete

1. Zur Berechnung der von uns erbrachten Leistung gilt unsere allgemeine Preisliste. Die Preise sind netto ohne Mehrwertsteuer. Mündliche, abweichende Abmachungen haben ohne schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.
2. Zahlung: Grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug. Vom 10. Tag ab Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskontsatz berechnet. Mahnkosten € 5,- pro Mahnung.
3. Die Absetzmulden werden bis zu 6 Tagen Standzeit ohne Standgebühren zur Verfügung gestellt. Ab dem 7. Tage wird für jeden weiteren angefangenen Tag € 1,50 berechnet.
4. Unsere Mulden dürfen nur von unseren Fahrzeugen transportiert werden. Eine Wegnahme von ihrem Standort gilt als Diebstahl. Der Aufsteller (wir) hat die Pflicht, die Mulde in einem einwandfreien Zustand anzuliefern, er hat das Recht, dieselbe jederzeit zu besichtigen und bei groben Verstößen gegen den Mietvertrag abholen zu lassen. Jegliches Verbrennen von Altmaterial wie Papier, Altgummi usw. in der Mulde ist nicht statthaft. Die dabei entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Müllboxen dürfen nur mit leichtem Material gefüllt werden.
5. Terminsetzungen für die Anlieferung und Abholung von Mulden oder anderer Ware werden nicht angenommen. Zeitliche Zusagen mündlicher oder schriftlicher Form werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch nicht bindend. Durch Terminverschiebung entstandene Unkosten des Auftraggebers, auch Dritten gegenüber, werden auf keinen Fall erstattet.
6. **Ist der Aufstellungsort für die Absetzmulden die Straße, dann übernimmt der Auftraggeber die Sicherung durch Absperrung, Beleuchtung und Genehmigung durch die Behörde.** Wünscht der Auftraggeber eine Aufstellung unmittelbar am oder im Grundstück, haftet er auch für evtl. Schäden, die durch das Befahren an Gehwegplatten, Toreinfahrten, Umzäunungen und Gebäuden entstehen. Für jeglichen Schaden an Gegenständen auf dem Grundstück des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt für Grundstücke dritter Personen, welche auf Anweisung des Auftraggebers befahren werden.
7. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß die Absetzmulde ohne Gefahr zu erreichen ist. Er ist für eine freie Anfahrt an die Mulde und für das gesamte Reinigungsrisiko (auch durch Lkw-Reifen verursacht) auf dem Gehweg und auf der Straße verantwortlich.
8. Durch Hindernisse und Falschmeldung bedingtes mehrfaches Anfahren wird gesondert berechnet.
9. Das Vermischen von Abfall und Wertstoffen ist verboten! Enthalten die Mulden oder Container unzulässig vermischtes Material und werden deshalb von den Deponien oder Entsorgungsanlagen zurückgewiesen, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Anlieferung und den Rücktransport sowie die Kosten für das evtl. Wiederaufladen des Materials bei bereits ausgekippten Behältern. Kann das Material wegen unzulässiger Vermischung nicht auf der Deponie entsorgt werden, so liegt es im alleinigen Ermessen des Auftragnehmers auf welcher Sortieranlage das Material entsorgt wird. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, daß der Behälterinhalt keine Schadstoffe enthält, auch nicht als Spurenbestandteile. Für durch falsche Angaben entstehende Schäden haftet der Auftraggeber sowohl der Rupp-Rohstoff-Recycling GmbH, als auch Dritten gegenüber in vollem Umfang.
10. Für Umschreibung jeder Rechnung berechnen wir mindestens € 5,- pro Rechnung. Sind Auftraggeber und der vom Auftraggeber gewünschte Rechnungsadressat nicht identisch, so haftet der unmittelbare Auftraggeber (Besteller) in voller Höhe für den Rechnungsbetrag und evtl. entstehende Mahnkosten und Verzugszinsen.
11. Forderungen des Auftraggebers gegenüber Dritten, soweit diese Ansprüche aus direkten oder indirekten Leistungen von uns herrühren, gelten bis zur Höhe unserer Gesamtforderung als an uns abgetreten.
12. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Ettlingen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Ettlingen, auch im Falle des Rücktritts und des Protests von Wechseln und Schecks, unabhängig davon, an welchem Ort sie zahlbar gestellt sind.
13. Einspruch gegen unsere Auftragsbestätigung haben nur schriftlich und innerhalb 3 Tagen Gültigkeit.
14. Eine Zurückhaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung wegen geltend gemachter Gegenansprüche ist nicht statthaft.

Rupp-Rohstoff-Recycling GmbH

richtig



verboten

